10. Abkommen zwischen bem burch eine unerlaubte Handlung Berletten und dem Berwalter im Konturse des Schädigers, daß jener
bie Anmelbung seiner Forderung zuruckziehe, wogegen ihm die Ansprüche aus der von diesem genommenen Hastplichtversicherung abgetreten würden. Bedeutung für die Berjährung des Schadensersatauspruchs.

B.G.B. §§ 852, 214 Abs. 2.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1908 i. S. D. (Kl.) w. Feuerversich. Ses. Rh. (Bett.). Rep. VII. 555/07.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlanbesgericht baselbst.

Der Kläger war am 15. Mai 1904 von einem burch ben Schlachtermeister W. gelenkten Geschäftswagen überfahren und versletzt worden. Für den ihm daraus erwachsenen Schaben machte er ben W. verantwortlich und melbete eine entsprechende Forderung in höhe von 5000 M zu dem inzwischen ausgebrochenen Konkurse über das Vermögen des W. an. Dieser war laut Police vom 4. Dezember 1903 bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Der Konkurs-

verwalter bestritt gemäß ber ihm durch § 7 ber Berficherungsbedingungen auferlegten Berpflichtung bie angemelbete Forberung. einigte fich aber bemnächst mit bem Kläger babin, bag er ihm bie Rechte aus bem Berficherungsvertrage abtrat, worauf diefer feine Anmelbung jurudjog. Der Rlager erhob nunmehr gegen bie Beflagte Rlage mit bem Antrage, festzustellen, baß fie verpflichtet fei, 28., bam. beffen Rontursmaffe von allen Anfprüchen aus bem Unfalle vom 15. Mai 1904 freizuhalten, eventuell ihm - bem Rläger - für bie Korberungen aus ienem Unfalle nach Maggabe ber Berficherungsbedingungen aufzutommen. Rach § 11 biefer Bebingungen follten alle Unsprüche, die nicht binnen zwei Jahren nach bem Schabenereignis. ober nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt eines ablehnenben Bescheides von feiten ber Gesellichaft vom Berficherungenehmer por bem auftanbigen Gericht geltenb gemacht und bis gur rechtsträftigen Enticheibung verfolgt murben, erlofchen. Die Bellagte begehrte Abweisung ber Rlage. Das Landgericht erfannte nach bem Eventuals antrage bes Rlagers. In ber Berufungsinftang machte bie Beflagte geltenb, bag bie Unipruche bes Rlagers gegen B. inzwischen verjährt seien. Dies nahm auch bas Oberlandesgericht an und wies in Abanderung bes landgerichtlichen Urteils bie Rlage ab. Der Rlager hat Revision eingelegt, ber auch ftattgegeben ift.

Grunbe:

"Der Berusungsrichter weist die Alage nur beshalb ab, weil die Ersahansprüche des Klägers gegen den Gemeinschuldner W. versährt, und damit auch der Anspruch aus der Versicherung gegen die Betlagte erledigt sei. Zwar sei — so führt der Berusungsrichter aus — die Versährung durch die Anmeldung der Forderung im Konturse des W. unterbrochen; aber die Unterbrechung gelte als nicht ersolgt, weil die Anmeldung zurückgenommen worden sei (§ 214 Abs. 2 B.G.B.). Mit Recht macht die Kevision geltend, daß der Berusungsrichter die Umstände, unter denen diese Zurücknahme geschehen ist, nicht ausreichend in Betracht gezogen habe. Die Anmeldung ist nicht schlechthin zurückgenommen, sondern infolge eines Absommens des Klägers mit dem Kontursverwalter, wonach dieser ihm die Forderung des Gemeinschuldners aus dem Versicherungsvertrag abtrat und ihm damit eine ähnliche Rechtsstellung einräumte, wie sie künftig der § 157 des Reichsgesehes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908

(R.G.Bl. S. 263) den Dritten im Konkurse des Versicherungsnehmers bei der Haftpflichtverficherung gewährt. Die Besonderheit des Falles liegt barin, bag bas Abkommen por Reftstellung bes Schabenserfagansprucks geschlossen ist. Man wird beshalb nicht, wie die Revision will, in ber Erklärung bes Rontursverwalters eine Anerkennung jenes Anspruchs im Sinne bes § 208 B. G.B. finden können, weil ber Berwalter baburch voraussichtlich dem abgetretenen Anspruch aus dem Berficherungsvertrage ben Boben entzogen haben murbe (§ 7 ber Berficherungsbedingungen). Der Berwalter wollte erfichtlich nur fagen, daß ber Rlager, wenn eine Schabensersatforberung gegen 2B. beftande, fich dieferhalb an die bem 28. regrefpflichtige Berficherungsgefellschaft halten und mit ihr ben Streit ausfechten moge; ju biefem Awecke werde ihm der Versicherungsanspruch übereignet. Aber auch bei folder Auffassung bes die Rurudnahme ber Anmelbung bedingenben Borgangs ift bie Bollenbung ber Berjährung bes Anspruchs aus dem Unfalle gegenüber 2B. ausgeschlossen. Gine boppelte Betrachtung ist möglich. Die Abtretung des Versicherungsanspruchs läßt sich unter ben Gesichtspunkt ber Befriedigung des Rlagers (burch Singabe an Erfüllungsflatt) bringen, der badurch nicht beseitigt wirb, bag es an der regelmäßig mit der Befriedigung verbundenen Schulbaner= tennung fehlt (bie Streitfrage, ob ber Gläubiger eine folche Erfullung anzunehmen verpflichtet fei, tann bier auf fich beruben). Dafür fpricht, daß nach bem Tatbeftande bes Berufungsurteils ber Rlager bei Ruruckiehung seiner Anmeldung bestätigt hat, daß er keinerlei Forderung mehr gegen die Konkursmaffe ober gegen 28. habe. Mit bem Erloschen ber Forberung hörte aber von felbst ber Lauf ber Berjährung auf; die Beklagte kann nicht mehr einwenden, daß ber Anspruch bes Klägers gegen W. verjährt sei. Aber auch wenn man dem Vertrage zwischen dem Kläger und dem Konkursverwalter nur bie Bedeutung beimift, bag ber Rlager junachft in erfter Reibe feine Befriedigung aus bem Verficherungsanspruch habe suchen jollen, jo tonnte boch B. ober ber Berwalter bis zur Erledigung ber Sache mit ber Betlagten die Leiftung bes Schabenserfates verweigern. erwuchs ihnen eine verzögerliche Einrede, und diese bewirfte, daß während ihrer Dauer die Berjährung gehemmt mar (§§ 202, 205 B.G.B.). Die Beklagte kann sich daher auch in diesem Falle nicht auf die Berjährung berufen." . . .